



Lese-Rechtschreibschwierigkeiten (LRS)

- Fragen und Antworten -

Eine FAQ-Liste für Lehrkräfte

(Mit Klick auf die Überschriften gelangen Sie direkt zum jeweiligen Kapitel)

- 1. Warum wird einerseits von Legasthenie und andererseits von LRS gesprochen?**
- 2. Wer kann und darf LRS feststellen?**
- 3. Welche Regelungen gelten für die Leistungsfeststellung bei Schülerinnen und Schülern mit LRS?**
- 4. Wann kann und soll ich als Lehrkraft Eltern bei LRS zu außerschulischer Förderung raten? Was müssen Eltern und ich dabei beachten?**
- 5. Gelten für den Umgang mit Rechenschwierigkeiten die gleichen Grundsätze wie bei LRS?**
- 6. Wann kann es ratsam sein, bei LRS eine schulpsychologische Beratungsstelle zu Rate zu ziehen?**
- 7. Woran erkenne ich gute LR-Förderung innerhalb und außerhalb der Schule?**
- 8. Sind LRS Anlass für sonderpädagogische Förderung?**
- 9. Nachteilsausgleich bei LRS in zentralen Prüfungen und nach Klasse 10.**
- 10. An wen kann ich mich wenden, um Fortbildung zum Thema Lese- und Rechtschreibförderung und –unterricht zu erhalten?**

Dieser Text wurde erstellt von der schulpsychologischen Fachgruppe zum Thema Lesen und Schreiben im Bezirk Arnsberg und abgestimmt mit den fachlich zuständigen Dezernaten und der Abteilungsleitung Schule der BR Arnsberg.

Autoren:

Nicolas Apitzsch, Hamm

Thomas Gödde, Arnsberg

Andreas Hunke, Unna

Ralf Meyer, Diakonisches Werk, Plettenberg und Kierspe





FAQ 1

Warum wird einerseits von Legasthenie und andererseits von LRS gesprochen?

In der Regel verbinden sich mit den Begriffen Legasthenie und LRS unterschiedliche Ursachenzuschreibungen. Die folgende Beschreibung geht davon aus, dass die Begriffe bewusst in Kenntnis ihrer Bedeutung benutzt werden:

Wer den Begriff Legasthenie verwendet, möchte damit betonen, dass es sich dabei aus seiner Sicht um eine Krankheit oder Behinderung handelt, deren Behebung schwierig – wenn nicht ganz unmöglich – ist bzw. die Betroffenen besondere Umgebungsbedingungen (z.B. Notenerleichterungen aber auch spezielle Förderung) benötigen. Der Begriff Legasthenie wird häufig von Personen aus medizinischen Berufen, schulexternen Institutionen aus dem Förderbereich und Elternverbänden gebraucht.

Wer den Begriff Lese-Rechtschreibschwierigkeiten (LRS) benutzt, möchte damit ausdrücken, dass er die Schwierigkeiten als gegeben, aber durch Unterricht und Fördermaßnahmen kurz- oder langfristig behebbar ansieht. Manche Autoren sprechen in dem Zusammenhang auch von unterschiedlichen Geschwindigkeiten beim Schriftspracherwerb, auf die die Schule angemessen eingehen muss. Der Begriff LRS wird in NRW meist von Lehrkräften oder auch Fachkräften der Schulpsychologie gebraucht.

Der Runderlass des Kultusministeriums vom 19.7.1991 (im Folgenden „LRS-Erlass“ genannt) titelt ganz bewusst:

„Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)“. Der Erlass betont dabei die Verantwortung der Schule bei der Vermittlung von Lese- und Schreibkompetenzen, schildert die Grundbedingungen für gelingenden Unterricht in diesem Bereich und beschreibt besondere Regelungen der schulinternen Förderung, der Bewertung (siehe auch FAQ 3) und der Zusammenarbeit mit (außer)schulischen Unterstützungssystemen (siehe auch FAQ 4).

Unabhängig davon, ob das Problem mit Legasthenie oder LRS bezeichnet wird, ist es wichtig zu wissen, dass Schülerinnen und Schüler mit LRS/Legasthenie besonderer schulischer und ggf. außerschulischer Förderung bedürfen und in der Regel von einer gezielten auf die individuellen Bedürfnisse abgestimmten Förderung langfristig deutlich profitieren. Diagnostik, Feststellung des Förderbedarfs, Anwendung der Bestimmungen des LRS-Erlasses und Förderung sind dabei in NRW primär Aufgaben der Schule und nicht die schulexternen „Gutachter“. Unterstützungssysteme wie die Schulpsychologie beraten die Schule aber bei Bedarf bei der qualitativen Förderdiagnostik oder der Weiterentwicklung der Maßnahmen zur individuellen Förderung in diesem Bereich (siehe auch FAQ 6 und FAQ 7).

[Zurück zur Übersicht](#)





FAQ 2

Wer kann und darf LRS feststellen?

Im LRS-Erlass (siehe FAQ 1) wird die Feststellung von besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens oder Rechtschreibens (LRS) als schulische Aufgabe beschrieben. Deshalb liegt es in Ihrer Verantwortung als Lehrkraft zu entscheiden, ob und in welchem Ausmaß bei Schülerinnen oder Schülern Lese-Rechtschreibschwierigkeiten vorliegen. Die Schule hat auch unabhängig von der Feststellung von LRS die Verpflichtung zur individuellen Förderung im Bereich des Erlernens des Lesens und Rechtschreibens: (Beispiel Richtlinien und Lehrpläne Grundschule Kap. 6 S.6 u. S.30; Beispiel Kernlernplan Deutsch Gymnasium: „Richtig Schreiben“ siehe S.51f).

Der LRS-Erlass (wortidentische Auszüge aus dem Erlass text *kursiv*) macht für die Entscheidung folgende Vorgaben:

In den Klassen 1 und 2: LRS liegen vor und zusätzliche Fördermaßnahmen kommen in Betracht oder sind notwendig, *wenn Kindern die notwendigen Voraussetzungen für das Lesen- und Schreibenlernen noch fehlen und sie die grundlegenden Ziele des Lese- und Rechtschreibunterrichts nicht erreichen.*

In den Klassen 3 bis 6: LRS liegen vor und zusätzliche Fördermaßnahmen kommen in Betracht oder sind notwendig, *wenn die Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten den Anforderungen nicht entsprechen.* Das bedeutet gemäß § 48 SchulG NRW konkret eine mangelhafte oder ungenügende Leistung über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten.

In den Klassen 7-10: LRS liegen vor und zusätzliche Fördermaßnahmen kommen in Betracht, *wenn in Einzelfällen deren besondere Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben bisher nicht behoben werden konnten.* Dieser Passus wird oft so missverstanden, dass ab Klasse 7 nur noch in wenigen Einzelfällen der Erlass zur Anwendung kommen darf. Deutlich ist aber, dass das Kriterium auch in diesen Klassenstufen weiterhin die Leistung der Schülerinnen und Schüler ist.

Eine Bescheinigung oder ein Gutachten von einer außerschulischen Person oder Institution ist nicht notwendig.

Das Bedingungsgefüge

Die Lehrkraft soll allerdings nicht nur „das Ausmaß des Versagens“ feststellen, sondern auch die Lernsituation, in der sich ein einzelnes Kind mit LRS befindet, umfassend analysieren. Der Erlass (Abs. 2.1) spricht hier von einem Bedingungsgefüge mit

- schulischen (z.B. Didaktik, ... Lehrerverhalten, ...)
- sozialen (z.B. häusliches Lernumfeld, Verhalten der Mitschülerinnen und -schüler ...)
- emotionalen (z.B. Selbstsicherheit, Lernfreude, ...)
- kognitiven (z.B. ...Denkstrategie, ...Sprache ...)
- physiologischen (z.B. Motorik, Seh- und Hörfähigkeit)

Bedingungen sowie dem Lern- und Arbeitsverhalten.

Die Analyse stützt sich in erster Linie auf die Reflexion über den eigenen Unterricht und die kontinuierliche Beobachtung der Schülerin oder des Schülers. Vorrangig zu betrachten ist neben dem Lern- und Arbeitsprozess speziell auch die Analyse von Lese- und Schreibproben.

Sie können sich zur Unterstützung an die zuständige schulpsychologische Beratungsstelle wenden, wie es der Erlass auch vorsieht:





FAQ 2 (Fortsetzung)

„In Einzelfällen wird sich die Notwendigkeit ergeben, ... den Rat einer Schulpsychologin oder eines Schulpsychologen oder anderer in der LRS-Diagnose erfahrener Fachleute einzuholen.“

Schulpsychologische Beratungen können sich zum Beispiel auf qualitative Fehleranalysen und darauf aufbauende Fördermöglichkeiten beziehen (siehe auch FAQ 6).

Die transparente Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und deren Einvernehmen ist bei der Hinzuziehung professioneller Unterstützung sinnvoll. Bei Hinweisen auf organische Beeinträchtigungen empfiehlt die Lehrkraft den Erziehungsberechtigten eine fachärztliche Untersuchung (Erlass Abs. 2.1).

[Zurück zur Übersicht](#)





FAQ 3

Welche Regelungen gelten für die Leistungsfeststellung bei Schülerinnen und Schülern mit LRS?

Der LRS-Erlass unterscheidet zwischen Regelungen bei

1. schriftlichen Arbeiten zur Bewertung der Rechtschreibleistung im Fach Deutsch und den Fremdsprachen
2. sonstigen schriftlichen Arbeiten in Fach Deutsch, den Fremdsprachen und allen anderen Fächern
3. Zeugnissen
4. der Versetzung
5. der Empfehlung für eine weiterführende Schule

Der Erlass ist gültig für Schülerinnen und Schüler der Klassen 1-10 mit Differenzierungen ab Klasse 7. Es gibt keine entsprechenden Regelungen für die Sek II. Hier kann ggf. ein Nachteilsausgleich greifen (siehe FAQ 9).

1. Für schriftliche Arbeiten zur Bewertung der Rechtschreibleistung gilt:

Als Lehrkraft dürfen Sie nach pädagogischem Ermessen

- eine andere Aufgabe stellen,
- mehr Zeit einräumen,
- von der Benotung absehen und motivierend den Lernstand aufzeigen.

2. Für sonstige schriftliche Arbeiten gilt:

- Rechtschreibleistungen werden nicht in die Benotung einbezogen.

3. Für Zeugnisse gilt:

- Auf die Benotung der Teilbereiche Lesen und/oder Rechtschreiben können Sie verzichten. (Diese Regelung gilt erst seit dem 18.06.2012). Bei der Bildung der Deutschnote sind die Leistungen im Lesen und Rechtschreiben zurückhaltend zu gewichten.

4. Für die Versetzung gilt:

- Bei Entscheidungen über die Versetzung dürfen die Leistungen im Lesen und Rechtschreiben nicht den Ausschlag geben.

5. Für die Empfehlung einer weiterführenden Schule gilt:

- Besondere Schwierigkeiten im Rechtschreiben allein sind kein Grund, eine Schülerin oder einen Schüler für den Übergang in die Realschule oder das Gymnasium bei sonst angemessener Gesamtleistung als nicht geeignet zu beurteilen.

[Zurück zur Übersicht](#)





FAQ 4

Wann kann und soll ich als Lehrkraft Eltern bei LRS zu außerschulischer Förderung raten? Was müssen Eltern und ich dabei beachten?

Die Verantwortung, allen Schülerinnen und Schülern das Lesen und Schreiben zu vermitteln, liegt bei der Schule. Im LRS-Erlass (siehe FAQ 1) wird die Förderung außerhalb der Schule als Möglichkeit für einzelne Schülerinnen und Schüler beschrieben, bei denen auch intensive schulische Fördermaßnahmen - ggf. flankiert durch schulpsychologische Beratung der Lehrkräfte - nicht hinreichend erfolgreich sind. Fördermaßnahmen können - je nach Kapazität und inhaltlicher Ausrichtung - in Schulpsychologischen Beratungsstellen, aber auch in Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche stattfinden. Die Anmeldung kann durch die Eltern direkt erfolgen.

Sollte im Rahmen der LRS der betreffende Schüler/die betreffende Schülerin von seelischer Behinderung bedroht sein, kann eine Eingliederungshilfe nach §35a SGB VIII beim Träger der örtlichen Jugendhilfe beantragt werden. Die konkreten Modalitäten der Antragsbearbeitung (z.B. notwendige Gutachten oder Stellungnahmen, usw.) können sich von Kommune zu Kommune unterscheiden und sollten deshalb beim zuständigen Jugendamt erfragt werden (siehe auch Empfehlungen der Landesjugendämter in NRW).

Je nach zugrunde liegender Beeinträchtigung benötigen Schülerinnen und Schüler gegebenenfalls auch logopädische oder ergotherapeutische Behandlung. Hierfür ist eine ärztliche Verordnung erforderlich.

Darüber hinaus bieten Lerntherapeutinnen und -therapeuten oder Nachhilfeeinstitute außerschulische Förderung bei Lese-Rechtschreibschwierigkeiten an. Diese Angebote sind kostenpflichtig, können aber unter Umständen aus Mitteln des Bildungs- und Teilhabepakets oder der Eingliederungshilfe nach §35a SGB VIII (s.o.) finanziert werden. Bei der Auswahl der geeigneten außerschulischen Fördermaßnahme spielen diagnostische Ergebnisse und das Förderkonzept der jeweiligen Einrichtung eine Rolle (vgl. auch FAQ 7).

Im LRS-Erlass wird betont, dass schulische und außerschulische Maßnahmen miteinander abgestimmt werden sollen.

[Zurück zur Übersicht](#)





FAQ 5

Gelten für den Umgang mit Rechenschwierigkeiten die gleichen Grundsätze wie bei LRS?

Nein und Ja. Für den Umgang mit Rechenschwierigkeiten gibt es derzeit in NRW keine vergleichbaren rechtlichen Regelungen, wie sie im LRS-Erlass formuliert sind. Es gelten allerdings die allgemeinen Grundsätze für die individuelle Förderung und Leistungsfeststellung (Beispiel Richtlinien und Lehrpläne Grundschule Kap. 6 S. 6; Beispiel: Kernlernplan Mathematik Gymnasium siehe S. 36ff;)

[Zurück zur Übersicht](#)





FAQ 6

Wann kann es ratsam sein, bei LRS eine Schulpsychologische Beratungsstelle zu Rate zu ziehen?

Es gibt zahlreiche Situationen, in denen Sie von einer Zusammenarbeit mit einer Schulpsychologischen Beratungsstelle profitieren können.

Prinzipiell können vier Beratungsanlässe unterschieden werden, die allerdings nicht immer scharf voneinander zu trennen sind und zudem im Verlauf des Beratungsprozesses ineinander übergehen können:

Beratungsanlass „Schüler bzw. Schülerin“

Sie stellen fest, dass ein oder mehrere Schüler bzw. Schülerinnen Ihrer Klasse besondere Schwierigkeiten im Erwerb der Lese- und Rechtschreibkompetenz haben.

In diesen Fällen kann es hilfreich sein, eine zusätzliche professionelle Meinung zu hören, um so mehr Klarheit und Handlungssicherheit zu erhalten. In der Beratung können Fragen geklärt werden wie:

- Welche Kompetenzen hat der Schüler bzw. die Schülerin bereits erworben und welche rechtschriftlichen Prinzipien wurden noch nicht verinnerlicht? (Diagnostik)
- Welche Methoden sind geeignet, die Kompetenzen gezielt weiterzuentwickeln?
- Mit welchen Maßnahmen lässt sich die Eigenmotivation des Schülers bzw. der Schülerin anregen?
- Wie kann ich die Beziehung zu dem Schüler bzw. der Schülerin auch bei länger anhaltenden Misserfolgsphasen positiv gestalten?
- Welche schulrechtlichen Spielräume habe ich bei der individuellen Förderung und Leistungsfeststellung?

Auch wenn Sie die Vermutung haben, dass bei den Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben **andere psychosoziale Faktoren (z. B. belastende familiäre Situationen, Mobbing in der Klasse, ADHS etc.) eine Rolle spielen, bietet es sich an, eine Schulpsychologische Beratungsstelle zu Rate zu ziehen.**

Beratungsanlass „Klasse bzw. Fördergruppe“

Die Schule befindet sich in einem permanenten Veränderungsprozess. Gesellschaftliche Veränderungen bekommen Lehrkräfte deutlich zu spüren. Deswegen können Sie sich jederzeit an eine Schulpsychologische Beratungsstelle wenden, wenn Sie beispielsweise feststellen, dass Ihr bis dato bewährtes Unterrichtskonzept den aktuellen Herausforderungen und Anforderungen nicht mehr in gewünschtem Maß gerecht wird. Dies kann dann der Fall sein, wenn die **Heterogenität** der Schülerinnen und Schüler ihrer Klasse zum Bewältigungsproblem wird (Stichwort Inklusion). Schulpsychologinnen und Schulpsychologen unterstützen Sie dabei, Unterrichtskonzepte weiterzuentwickeln, den Ertrag von Fördergruppen zu steigern und zeigen Wege auf, wie individuelle Förderung auch in größeren Schülergruppen umgesetzt werden kann.

Beratungsanlass „schulisches Förderkonzept“

Wenn Ihre Schule ein Förderkonzept (allgemeine und zusätzliche Fördermaßnahmen) weiterentwickeln und/oder evaluieren möchte, kann sie sich dabei von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen unterstützen lassen. In dem Beratungsprozess werden unter Berücksichtigung der konkreten Rahmenbedingungen (Beschränkungen und Möglichkeiten) an Ihrer Schule Wege erarbeitet, auf denen eine bestmögliche individuelle Förderung der Schüler und Schülerinnen erreicht werden kann.





FAQ 6 (Fortsetzung)

Beratungsanlass „Entwicklung der eigenen Professionalität“

- Sie wollen Ihre Rolle als Lehrkraft reflektieren und haben damit das Ziel, sich und Ihren Unterricht professionell weiterzuentwickeln.
- Sie wollen Ihr Wissen über die Entwicklung der Lese- und Rechtschreibkompetenz bei Kindern erweitern oder auffrischen.
- Sie möchten sich im Bereich der Förderdiagnostik qualifizieren.
- Sie suchen nach ökonomischen Methoden zur individuellen Förderung.
- Sie streben eine gute Kooperation mit Eltern an.

Sie können sich einzeln, in kleinen Gruppen oder als (Teil-)Kollegien an Ihre Schulberatungsstelle wenden.

[Zurück zur Übersicht](#)





FAQ 7

Woran erkenne ich gute LR-Förderung innerhalb und außerhalb der Schule?

Die folgenden Inhalte beziehen sich sowohl auf die Qualität außerschulischer und innerschulischer Fördermaßnahmen sowie den „regulären“ Lese- und Rechtschreibunterricht. Zur sprachlichen Vereinfachung wird durchgehend der Begriff „Förderung“ benutzt.

- Gute Förderung bezieht die Grundlagen des Schreib- Leseprozesses in Diagnostik und Förderung mit ein. Dazu gehören vor allem das Hörverstehen und die Sprache, oft die Motorik und in selteneren Fällen auch das Sehen.
- Gute Förderung beinhaltet daher Übungen zum Hören, Sprechen und Lesen. Zentral wichtig sind Lese- und Schreibübungen. Allgemeine Übungen z.B. der Wahrnehmung ohne inhaltliche Übungen zum Schreiben oder Lesen sind dagegen nicht hilfreich.
- Gute Förderung folgt dabei einem systematischen Konzept und ist nicht nur die Aneinanderreihung von verschiedenen Lese- und Schreibübungen.
- Gute Förderung ist nicht das „Üben für das nächste Diktat“ sondern ein langfristiger an den Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler orientierter Prozess.
- Gute Förderung orientiert sich permanent an der Lernausgangslage und den Lernfortschritten der Schülerinnen und Schüler. Besonders wichtig ist dabei die Analyse der Art der Verschreibungen. Undifferenziertes Zählen von Fehlern dagegen ist wenig sinnvoll.
- Gute Förderung verhilft Schülern zu Erfolgserlebnissen, indem Übung und Rückmeldung auf den „nächsten machbaren Schritt“ fokussiert werden.
- Gute Förderung hat als Ziel das selbstständige Arbeiten der Schülerinnen und Schüler. Sie vermittelt daher Methodenkompetenzen wie:
 - Umgang mit dem Übungsmaterial
 - Effiziente Schreibstrategien
 - Effiziente Textüberarbeitungsstrategien
- Gute Förderung verhilft Schülerinnen und Schülern zu eigener Orientierung bzgl.:
 - Der Ordnung der Rechtschreibung
 - Der eigenen Kompetenzen und Lernziele
- Das Ziel guter Förderung ist es, die aktive Rolle der Schülerinnen und Schüler im Lernprozess zunehmend zu fördern und als Lehrkraft zunehmend in eine wahrnehmende und beratende Rolle zu entwickeln.
- Gute Förderung sichert die Ergebnisse über häufige Evaluation der Lernfortschritte und sichert die Zielmotivation über ebenso häufige Rückmeldung der Lernfortschritte an die Schülerinnen und Schüler. Diese Rückmeldungen münden regelmäßig in einen gemeinsamen Beratungsprozess zur Festlegung der nächsten Teilziele.
- Gute Förderung bedarf eines fortlaufenden Abstimmungsprozesses der beteiligten Bildungspartner (Schule, Eltern, außerschulische Fachkräfte).

[Zurück zur Übersicht](#)





FAQ 8

Sind LRS Anlass für sonderpädagogische Förderung?

Nein. LRS allein sind kein Anlass für sonderpädagogische Förderung.

[Zurück zur Übersicht](#)





FAQ 9

Welche Regelungen gelten für die zentralen Prüfungen am Ende der Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II?

Zentrale Prüfungen am Ende der Sekundarstufe I

Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens, deren Behebung trotz Förderung gemäß [LRS-Erlass](#) bis zum Ende der Sekundarstufe I nicht möglich war, können die Eltern für die zentralen Prüfungen am Ende der Klasse 10 (ZP 10) einen Antrag bei der Schule auf Gewährung einer Verlängerung der Vorbereitungs- und Arbeitszeit stellen.

Seitens der Schule muss nachgewiesen werden, dass die Voraussetzungen der Förderung nach dem [LRS-Erlass](#) auch noch in der Klasse 10 bestanden haben. Auf dieser Grundlage kann die Schulleitung ggf. für Betroffene eine Verlängerung der Vorbereitungs- und Arbeitszeit für die ZP 10 verfügen.

Sekundarstufe II

In der Sekundarstufe II greift der [LRS-Erlass](#) selbst rechtlich nicht mehr. Hier gibt es aber dennoch die Möglichkeit eines Nachteilsausgleichs.

Erfüllen Schülerinnen und Schüler bis zum Ende der Sekundarstufe I die Voraussetzungen der Förderung nach dem [LRS-Erlass](#), stellt dies die Grundbedingung für die Möglichkeit der Gewährung eines Nachteilsausgleichs in der Sekundarstufe II dar. Mit Blick auf einen möglichen Nachteilsausgleich in der Sekundarstufe II bzw. im Zentralabitur ist die Schule gehalten, die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler im Bereich Lesen und Schreiben und die Gewährung von Nachteilsausgleichen lückenlos zu dokumentieren.

Bei besonders schweren Beeinträchtigungen des Lesens und Rechtschreibens, die in der Sekundarstufe I mit den Maßnahmen gemäß [LRS-Erlass](#) nicht behoben werden konnten, dürfen in der Sekundarstufe II nur Vorbereitungs- und Prüfungszeiten verlängert werden.

Der Nachteilsausgleich in der Gymnasialen Oberstufe ist in der [APO-GOST § 13](#) Abs. 7 sowie in der Verfahrensvorschrift (VV 13.7 zu Abs. 7) wie folgt geregelt:

[APO-GOST § 13 Abs. 7:](#)

Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen; in Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

VV 13.7 zu Abs. 7:

Entscheidungen über Ausnahmen vom Verfahren bei schriftlichen Prüfungen mit landeseinheitlich zentral gestellten Aufgaben trifft die obere Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Schulaufsichtsbehörde.

Für Schülerinnen und Schüler der Gymnasialen Oberstufe der Berufskollegs besteht ebenfalls die Möglichkeit eines Nachteilsausgleichs, der in der APO-BK § 15 geregelt und im Wortlaut identisch mit [§ 13 Abs. 7 der APO-GOST](#) ist (siehe oben).





Allgemeine Klausuren:

Die Entscheidung über Bewilligung, Art und Umfang eines Nachteilsausgleiches bei Klausuren in der Gymnasialen Oberstufe obliegt der Schulleitung. Die Schulleitung hat jedoch die Möglichkeit, sich beratend mit der oberen Schulaufsicht abzustimmen.

Zentrale Klausur am Ende der Einführungsphase:

Da es sich bei den zentralen Klausuren in Deutsch und Mathematik am Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe nicht um Prüfungen handelt, sind sie damit nicht von der in [§ 13 Abs. 7 der APO-GOST](#) genannten Regelung betroffen. Maßgeblich für die Genehmigung eines beantragten Nachteilsausgleichs ist daher auch hier die Entscheidung der Schulleitung. Die Schulleitung kann bei Bedarf, insbesondere im Zweifelsfall, eine Beratung durch die obere Schulaufsichtsbehörde in Anspruch nehmen.

Zentralabitur:

Für die zentral gestellten Abiturprüfungen entscheidet gemäß [§ 13 Abs. 7 APO-GOST](#) die obere Schulaufsicht darüber, ob ein Nachteilsausgleich genehmigt werden kann oder nicht. Über Ausnahmen vom Prüfungsverfahren entscheidet die obere Schulaufsicht im Einvernehmen mit der obersten Schulaufsicht (siehe VV zu § 13 Abs. 7).

Weitergehende Informationen zum Thema [finden Sie im Bildungsportal](#).

[Zurück zur Übersicht](#)





FAQ 10

An wen kann ich mich wenden, um Fortbildung zum Thema Lese- und Rechtschreibförderung und –unterricht zu erhalten?

Fortbildung wird angeboten von den lokalen Kompetenzteams und je nach Kapazität und Ausrichtung von den schulpsychologischen Beratungsstellen im Bezirk Arnsberg (siehe auch FAQ 6).

[Zurück zur Übersicht](#)

